



natureplus e.V.

Richtlinie 0806

Wärmedämmputzmörtel

Ausgabe: 5. Oktober 2026
zur Vergabe des Qualitätszeichens

Präambel

Der Internationale Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen – natureplus e.V. – verfolgt das Ziel nachhaltige Bauprodukte zu fördern und deren Bekanntheit und Anwendung zu steigern. Dafür werden Nachhaltigkeitskriterien für Bauprodukte definiert und im Rahmen regelmäßiger Konformitätsprüfungen bei der Antragstellerin überprüft.

Es werden drei umfangreiche Nachhaltigkeitsdefinitionen angelegt, um ein ganzheitliches Qualitätsverständnis zu erreichen.

KLIMASCHUTZ

Die Klimakrise weitet sich aus, die Folgen sind zunehmend spürbar. Der Bausektor ist mit ca. 40% [1] der globalen Treibhausgasemissionen einer der größten Emittenten. Energieintensive Herstellungsprozesse, lange Transportwege und kurze Renovationszyklen sind häufig noch immer prägend für den Status Quo.

Die natureplus Zertifizierung fordert von den Herstellern die Einhaltung von strengen Grenzwerten im Bereich der CO₂-Emissionen und des Primärenergieverbrauchs.

[1] UNEP, 2020, 2020 Global Status Report for Buildings and Construction, S. 4.

WOHNGESUNDHEIT

In westlichen Gesellschaften verbringen wir ca. 90% [2] unserer Lebenszeit in Gebäuden. Von Baumaterialien emittierte Schadstoffe können sich in der täglich eingeatmeten Raumluft anreichern und potenziell vermeidbare gesundheitliche Belastungen für die Bewohnerinnen verursachen.

Auch die Anlagerung von chemischen Schadstoffen aus Bauprodukten an Hausstaub gibt Anlass zur Sorge.

Die natureplus Zertifizierung stellt sicher, dass gefährliche Einsatzstoffe vermieden oder in gesundheitlich unbedenklichem Maß eingesetzt werden. Emissionen aus Bauprodukten werden streng reguliert und regelmäßig kontrolliert.

[2] Umweltbundesamt, o.D., Ausschuss für Innenraumrichtwerte (AIR)

RESSOURCENSCHONUNG

Jede Bautätigkeit ist mit Eingriffen in Natur und Umwelt verbunden, wobei der Verbrauch endlicher Ressourcen weiterhin ein inakzeptables Ausmaß erreicht. Die Produktion von Baustoffen in Deutschland benötigt ca. 60% unserer Ressourcen, sogar etwa 90%, wenn man nur mineralische Rohstoffe betrachtet. Gleichzeitig ist der Bausektor für 50% des Abfallaufkommens verantwortlich. [3]

Die natureplus Zertifizierung formuliert Anforderungen an eine erhöhte Lieferkettentransparenz, die Beachtung von Menschenrechten und Umweltschutz sowie den verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen über den Lebenszyklus eines Bauprodukts hinweg.

Zukunftsfähige Materialien sollen darüber hinaus langlebig, wiederverwendbar oder recyclebar sein.

[3] VDI ZRE, 2019, Ressourceneffizienz im Bauwesen – Von der Planung bis zum Bauwerk, S. 5.

Hinweise zur vorliegenden Produktrichtlinie:

Das Umweltzeichen, das Zertifizierungsprogramm inklusive aller zugehörigen Dokumente ist Eigentum des gemeinnützigen Umweltvereins natureplus e.V. Dem Verein und der eigens damit beauftragten Kriterienkommission obliegt die Weiterentwicklung der Anforderungen.

Die Zeichenvergabe wird von der europäischen Genossenschaft natureplus Institute SCE mbH durchgeführt.

Sollte es zu textlichen Differenzen zwischen verschiedenen Sprachversionen einer Richtlinie kommen, entscheidet die Task Force der Kriterien Kommission über die gültige Formulierung. Die betroffenen Sprachversionen werden auf die gültige Formulierung geändert.

Bei Widersprüchen zwischen den Grundlagenrichtlinien (50XX) und dieser Produktrichtlinie gilt die Produktvergaberichtlinie.

Für Fragen, Kritik und Anregungen wenden Sie sich an:

Internationaler Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen – natureplus e.V.
Hauptstr. 24, 69151 Neckargemünd, Deutschland

criteria@natureplus.org
+49 (0)6223 866 017 0

1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergabekriterien enthalten Anforderungen zur Auszeichnung mit dem Qualitätszeichen natureplus für im Werk hergestellte Dämmputzmörtel zur Anwendung im Innen- und Außenbereich.

2 Vergabekriterien

Voraussetzung für die Auszeichnung eines Produktes nach dieser Richtlinie mit dem natureplus® Qualitätszeichen bildet die Einhaltung der folgenden Vergaberichtlinien:

- RL5001 Chemikalienrichtlinie
- RL5003 Naturschutz beim Abbau mineralischer Rohstoffe
- RL5004 Transparenz und soziale Verantwortung
- RL5010 Emissionsarme Bauprodukte
- RL5020 Klimaverträglichkeit und Energieeffizienz

2.1 Gebrauchstauglichkeit

Wärmedämmputzmörtel müssen die Anforderungen der EN 998-1 erfüllen.

Für Wärmedämmputzmörtel auf Gipsbasis gelten die Anforderungen der EN 13279-1.

Eingesetzter Zement muss der EN 197-1 oder gleichwertig entsprechen.

Eingesetzter Kalk muss der EN 459-1 oder gleichwertig entsprechen.

Wärmedämmputzmörtel sollen folgende Eigenschaften haben:

- Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,13 \text{ W}/(\text{m} \times \text{K})$
- kapillare Wasseraufnahmefähigkeit $\leq 0,40 \text{ kg}/\text{m}^2 \times \text{min} 0,5$ (nach EN 1015-18 vgl. EN 998-1 Kat. W1)

Für Wärmedämmputzmörtel, die im Innenbereich eingesetzt werden, gelten zusätzlich folgende Anforderungen

- Dampfdiffusionswiderstandszahl $\mu < 15$ nach EN 1015-19, sofern dies nicht dem konkreten Anwendungsbereich entgegensteht, z.B. Anwendung in Feuchträumen (ausgenommen häusliche Küchen und Bäder)
- Druckfestigkeit $\geq 0,4 \text{ N/mm}^2$. Für Produkte die für eine nachfolgende Verfliesung geeignet sind gilt eine Mindest-Druckfestigkeit $\geq 2,0 \text{ N/mm}^2$.

Der Hersteller hat dies durch entsprechende Prüfgutachten nachzuweisen.

2.2 Zusammensetzung, Stoffverbote und -beschränkungen

Das Produkt muss zu 99M-% aus mineralischen und/oder nachwachsenden Rohstoffen bestehen.

Als Einsatzstoffe sind mineralische Bindemittel wie Zement, Kalkhydrat, Gips oder Trass-Kalk, sowie Sand und Leichtzuschlagstoffe auf Basis mineralischer oder nachwachsender Rohstoffe zugelassen.

Der Anteil an synthetischen organischen Einsatzstoffen im Produkt ist auf 1 M-% des Produktes begrenzt.

Der Einsatz und Zusatz von Bioziden ist nicht zulässig.

Halogenorganische Verbindungen dürfen nicht eingesetzt werden.

Dem Produkt dürfen folgende Stoffe nicht zugesetzt werden:

- Formaldehydabspalter
- Glykolether und -ester
- APEO's (Alkylphenolethoxylate)
- Halogenierte Isothiazolinone

Zementhaltige Produkte müssen dem im „Anhang XVII der REACH-Verordnung (Stand: 02.10.2025) 47. Chrom-VI-Verbindungen Punkt 1.“ definierten Grenzwert einhalten.

Es dürfen ausschließlich Pigmente aus Eisenoxiden oder anorganischen Substanzen mit vergleichbarer oder geringerer Toxizität zugegeben werden.

Das Produkt darf nicht mit Pigmenten und Sikkativen auf der Basis von Blei-, Cadmium, Chrom VI und deren Verbindungen zubereitet sein.

Das Produkt wird Prüfungen gemäß Abschnitt 3 unterzogen und muss die dort angegebenen Grenzwerte einhalten.

Bei Einsatz von nachwachsenden oder Sekundärrohstoffen werden im Bedarfsfall darüber hinausgehende Messungen durchgeführt.

2.3 Rohstoffgewinnung, Fertigung der Vorprodukte und Produktion

Für die Einsatzstoffe sind Herkunftsnachweise zu führen.

Für die mineralischen und nachwachsenden Rohstoffe ist ein Qualitätsnachweis zu führen. Insbesondere für Sekundärrohstoffe muss sichergestellt werden, dass diese von gleichbleibender Qualität sind.

Bei der Verwendung mineralischer Rohstoffe müssen die Vorgaben der [RL-5003 "Naturschutz beim Abbau mineralischer Rohstoffe"](#) eingehalten werden.

Bei Einsatz von Zement als Bindemittel ist vom Zementhersteller zu bestätigen, dass folgende Anforderungen an die Zementproduktion eingehalten werden:

- Die Anlage zur Zementerzeugung muss modernen Standards bezüglich Energieeffizienz der Ofenanlage und Rauchgasreinigung entsprechen
- Werden Abfälle mit verbrannt, müssen die Emissionen der Richtlinie 2000/76/EG vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen Pkt II.1 „Besondere Vorschriften für Zementöfen, in denen Abfälle mit verbrannt werden“ entsprechen

Bei Einsatz von Gips als Bindemittel ist vom Hersteller nachzuweisen, dass

- bei der Gipsgewinnung aus der Natur die Belange des Naturschutzes und der Biodiversität besonders berücksichtigt werden
- zumindest anteilig geeignete Sekundärrohstoffe (z.B. REA-Gips, Industriegips, Verwertung von Produktions- und ggf. Baustellenabfällen) verwendet werden

Die Einhaltung behördlicher Vorschriften beim Abbau der natürlichen mineralischen Rohstoffe des Bindemittels ist nachzuweisen.

Belege zum Energieverbrauch und Emissionsgutachten sind der Bestätigung beizulegen.

Für nachwachsende Rohstoffe ist nachzuweisen, dass regional verfügbare oder Sekundärrohstoffe (z.B. Produktionsabfälle) verwendet werden.

2.4 Nutzung

Während der Nutzung darf das Produkt keinen bzw. keinen produktfremden Geruch aufweisen. (s. 3.3 Sonstige Analyse: Geruch)

Die Emissionen dürfen die natureplus-Grenzwerte gemäß Abschnitt 3 in der Nutzungsphase nicht überschreiten. (s. Abschnitt 3 und RL5010)

2.5 Wiederverwendung, Recycling und Entsorgung

Die Produkte müssen auf Inertstoffdeponien gemäß „Entscheidung des EU-Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG“ entsorgbar sein.

2.6 Ökologische Kennwerte

Die Herstellung aller Produkte dieser Produktgruppe muss derart erfolgen, dass die in [RL5020](#) aufgelisteten ökologischen Kennwerte eingehalten werden.

2.7 Öffentliche Deklaration

Die öffentliche Deklaration der Inhaltsstoffe^[1] muss in der Landessprache des für den Verkauf vorgesehenen Landes durchgeführt werden. Der Zugang muss barrierefrei sein. Die Deklaration muss nach abnehmendem Massengehalt angegeben werden. Folgende öffentlich zugänglichen Dokumentationspfade sind zulässig:

- Produktverpackung
- Technisches Datenblatt
- Verkaufsbroschüren
- Internetauftritt

Inhaltsstoffe aus Vorprodukten oder Zubereitungen, die mit einem Gehalt von >1 M% im Endprodukt verbleiben, müssen ebenfalls in der Volldeklaration enthalten sein.

Für die öffentliche Deklaration von Inhaltsstoffen gilt folgendes:

- über 1 M% der Name des Inhaltsstoffes
- unter 1 M% mindestens die Funktionsbezeichnung des Inhaltsstoffes, die Massenreihenfolge wird aufgehoben.

[1] Inhaltsstoffe sind Stoffe und Gemische, die im Endprodukt verbleiben. Reaktanten und Prozess-Hilfsstoffe sind Teil der nicht-öffentlichen Volldeklaration gegenüber der Prüfstelle.

Weiterhin besteht die Verpflichtung, dem Produkt die folgenden Angaben beizufügen bzw. dem Verbraucher bzw. dem Anwender in geeigneter Weise (z.B. im Internet) zur Verfügung zu stellen:

- Verarbeitungsanleitung und Sicherheitshinweise
- Lagerungs- und Entsorgungshinweise
- Chargennummern
- Land der Produktion
- Herkunftsbezeichnung (Land) von Inhaltsstoffen > 20 M% bei Abweichung zum Produktionsland

Bei Einsatz von Inhaltsstoffen mit umweltgefährdendem Potential muss die Antragstellerin an geeigneter Stelle darauf hinweisen, welche Maßnahmen im Rahmen von Ausbau- und Abbrucharbeiten zum Umweltschutz zu treffen sind (z.B. kontrollierter Rückbau).

Darüber hinaus sind dem Verbraucher bzw. dem Anwender die nachstehenden produktspezifischen Informationen bereitzustellen.

- Angabe des Hauptbindemittels und des Leichtzuschlagstoffes
- Dampfdiffusionswiderstand nach EN 1015
- Druckfestigkeit gemäß EN 998-1

2.8 Verarbeitung

Der Hersteller stellt qualifizierte Verarbeitungsrichtlinien zur Verfügung, die ausführliche Angaben zur bautechnisch und bauphysikalisch korrekten Verarbeitung enthalten. Insbesondere sollen in den Verarbeitungsrichtlinien

- Maßnahmen zur Untergrundvorbereitung
- in Bezug auf Festigkeiten und Dampfdiffusion empfehlenswerte Schichtfolgen bzw. Konstruktionen
- Hinweise zur Vermeidung von Rissbildungen in der Endbeschichtung enthalten sein.

Zementhaltige Produkte müssen EU-RL 2003/53/EG entsprechen.

2.9 Verpackung

Die zur Verwendung kommenden Verpackungen müssen recyclingfähig sein. Der Hersteller muss, falls vorhanden, einem Recyclingsystem angehören.

Papier und Kartonverpackungen müssen aus Recyclingpapier bestehen. Alternativ ist auch Papier aus Quellen gemäß der RL-5002 zulässig.

Kunststoffverpackungen müssen aus Polyolefinen bestehen. Als begründete Ausnahmen sind auch PET, Polystyrol und Polycarbonate möglich.

PVC-Verpackungen sind generell nicht zulässig.

Verpackungen dürfen nicht mit Bioziden ausgerüstet sein.

Das natureplus-Zeichen ist nach der Vergabe auf der Verpackung aufzudrucken.

3 Laborprüfungen

Die Produkte werden mittels Laboranalysen auf Schadstoffe und unerwünschte Nebenbestandteile untersucht. Für die Laboranalysen wird ein repräsentatives Muster im Zuge des Werksaudits entnommen. Kann die Probenahme nicht durch natureplus® Prüfer*innen geschehen, kann auch eine andere unabhängige Person im Auftrag von natureplus die Probe entnehmen. Bei Produkten mit verschiedenen Abmessungen und aber gleicher Zusammensetzung ist ein Prüfmuster ausreichend.

3.1 Flüchtige organische Verbindungen (VOC - TVOC)

Zur Überprüfung der Abgabe von VOC und zur Ermittlung des TVOC und TSVOC wird mit dem Produkt eine Prüfkammeruntersuchung durchgeführt. Die Messungen werden nach 3 bzw. 28 Tagen getätigt. Die Prüfkammeruntersuchung wird gemäß natureplus® Vergaberichtlinie [RL 5010](#) durchgeführt. Das Produkt muss die in der [RL 5010](#) angeführten Grenzwerte erfüllen.

3.2 Elementanalysen

Zur Überprüfung des Gehaltes an bedenklichen Elementen und zur Kontrolle von unerwünschten Verunreinigungen wird bei dem Produkt eine Elementanalyse durchgeführt. Dabei müssen die Grenzwerte eingehalten werden. Die Analyse wird gemäß der Testmethode TM-02 Metalle in der jeweils aktuellen Version durchgeführt.

Eine Eluatanalyse ist obligatorisch, wenn die Anforderungswerte der Gehaltsanalyse nicht eingehalten werden.

Element	Grenzwert [mg/kg]
Arsen (As)	≤ 10
Cadmium (Cd)	≤ 1
Cobalt (Co)	≤ 20
Chrom (Cr)	≤ 50
Kupfer (Cu)	≤ 35
Quecksilber (Hg)	$\leq 0,5$
Nickel (Ni)	≤ 40
Blei (Pb)	≤ 15
Antimon (Sb)	≤ 5
Zinn (Sn)	≤ 5
Zink (Zn)	≤ 300

Werden die Grenzwerte bei der Gehaltsanalyse überschritten, erfolgt zusätzlich eine Elementanalyse der Rohstoffe. Sind die nachgewiesenen Metall-/Metalloid-Konzentrationen des Produktes auf die Rohstoffe zurückzuführen, wird das Produkt zusätzlich einer Eluatanalyse unterzogen. Bei Einhaltung der aufgeführten Eluat-Grenzwerte gilt die Prüfung auf Metalle/Metalloide als erfolgreich abgeschlossen. Lassen sich die Schwermetallwerte nicht aus den Rohstoffen erklären, muss eine erweiterte Ursachenforschung betrieben werden.

Die Analyse wird gemäß Eluat nach DIN 38414 Teil 4; DIN EN ISO 17294–in der jeweils aktuellen Version durchgeführt. Die dabei geltenden Grenzwerte sind in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Element	Grenzwert [mg/l]
Arsen (As)	$\leq 0,05$
Barium (Ba)	≤ 2
Cadmium (Cd)	$\leq 0,005$
Chrom (Cr)	≤ 1
Cobalt (Co)	$\leq 0,1$
Quecksilber (Hg)	$\leq 0,001$
Nickel (Ni)	$\leq 0,2$
Blei (Pb)	$\leq 0,04$

3.3 sonstige Analysen

Chrom VI

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Chrom VI (Cr VI)	≤ 1	mg/kg	DIN EN 196-10:2016-11 (Anhang D)

Halogenorganische Verbindungen

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Halogenorganische Verbindungen: AOX/EOX	≤ 1	mg/kg	TM-03 Halo

Polycyclische aromatische Kohlenstoffe (PAK)

im Bedarfsfall, wenn das Produkt Sekundärmaterialien enthält:

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
PAK	$\leq 0,003$	mg/l	DIN 38407 Teil 18

Phenol

im Bedarfsfall, wenn das Produkt Sekundärmaterialien enthält:

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Phenol	$\leq 0,02$	mg/l	DIN 38409 Teil 16

ph-Wert

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
ph-Wert	$\leq 12,75$		ISO 10390

Asbestfasern

im Bedarfsfall, wenn das Produkt Sekundärmaterialien enthält:

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Asbestfasern	asbestfrei nach DAB ¹		REM

1: DAB: Deutsches Arzneibuch

Geruch

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Geruch	≤ 3	Geruchsintensität	TM-04 Geruch

Pestizide

Prüfung im Bedarfsfall, wenn das Produkt Einsatzstoffe auf Basis nachwachsender Rohstoffe aus der Land- oder Forstwirtschaft enthält:

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Pestizide – Summe	≤ 1	mg/kg	TM-05 Pestizide
Pestizide – Einzel Organochlorpestizide: Aldrin, Chlordan, DDD, DDE, DDT, Dichlofluanid, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Lindan, Pentachlorphenol Organophosphorpestizide: Dimethoat, Fenthion, Parathion-methyl, Parathion-ethyl, Phosalon Pyrethroide: Cypermethrin, Lambda-Cyhalothrin, Permethrin Sonstige: Benomyl, Carbendazim, Prochloraz	$\leq 0,1$	mg/kg	TM-05 Pestizide

4 Anhang

Prüfmethoden

TM-01 VOC: Flüchtige Organische Verbindungen VOC/TVOC, Formaldehyd, Acetaldehyd und TSVOC: DIN EN ISO 16000 Serie erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen in der [RL 5010](#).

TM-02 Metalle: ICP-MS Messung nach DIN EN ISO 17294-2. Erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen und der Fragestellung angepasste Probenvorbereitung.

TM-03 Halo: Halogenorganische Verbindungen nach Verbrennung und Microcoulometrische Bestimmung gemäß natureplus – Ausführungsbestimmung „AOX/EOX“

TM-04 Geruch: natureplus-Ausführungsbestimmung "Geruchsprüfung", 6-stufige Notenskala 3 Tage nach Prüfraumbeladung nach VDA 270:2018.

TM-05 Pestizide: DFG S 19 erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen

TM-08 Fremdfasern und Fremdstoffe: Rasterelektronenmikroskopie REM

TM-09 Monomere Isocyanate: 24h nach Prüfkammerbeladung

TM-10 PAK: HPLC / GC-MS, Summe nach EPA